

# I n s e r a t e.

## D e k r e t

\***Er. M. des Königs der Belgier, betreffend den Transport von Auswanderern.**

(Vom 23. Oktober 1861.)

### Leopold, König der Belgier.

Allen denen, die dieses lesen, Unsern Gruß.

In Revidirung des Art. 8 Unfers Beschlusses vom 14. März 1843, welcher diejenigen Segelschiffe, die weniger als 25 Passagiere an Bord nehmen, der Vorweisung eines Zeugnisses enthebt, in welchem konstatirt wird, daß allen Obliegenheiten, die den Schiffen, welche Auswanderer transportiren, auferlegt sind, nachgekommen worden sei;

in Betracht, daß diese Bestimmung zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, denen vorgebeugt werden muß;

nach Einsicht des Gutachtens der mit der Oberaufsicht über die Auswanderer betrauten Kommission;

auf den Vorschlag unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

haben Wir beschloffen und beschließen:

Art. 1. Der Art. 8 Unfers Beschlusses vom 14. März 1843 ist aufgehoben.

Art. 2. Jedes Schiff, welches Zwischendeck-Passagiere nach überseeischen Ländern transportirt, hat die in den dießfälligen Reglementen vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, welches auch die Zahl der zu transportirenden Emigranten sein mag.

Unser Minister der äußern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Also gegeben zu Laeken, den 23. Oktober 1861.

**Leopold.**

Note. Das vorstehende Dekret ist aus Auftrag des eidg. Departements des Innenen, im Interesse der Auswanderer, hier aufgenommen worden.

## Bekanntmachung.

---

Unterm 29. Oktober 1861 hat der König von Italien eine mit dem 1. Jänner 1862 im ganzen Reiche in Kraft zu tretende Verordnung zum Zollgesetz genehmigt, deren Inhalt sowohl im Turiner Amtsblatt Nr. 304, als in der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia Nr. 273 vom 9. dieß enthalten ist.

Der schweizerische Handelsstand wird auf dieses Reglement aufmerksam gemacht.

Bern, den 15. November 1861.

**Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

---

## Ausreibung.

---

Zufolge Bundesrathsbeschluß vom 16. September l. J. soll der Generalbericht über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen dem Drucke übergeben werden. Derselbe wird ungefähr 26 Bogen in Oktavformat umfassen. Die deutsche Auflage ist vorläufig auf 4000 Exemplare festgesetzt.

Für den Druck ist Garraonbschrift (neuer Schnitt) und mittelfeines weißes Druckpapier zu verwenden. Das Werk muß solid broschirt abgeliefert werden.

Buchdruckereien, welche auf die Uebernahme dieser Druckarbeit reflektiren, haben ihre Angebote bis zum 15. Dezember d. J. schriftlich und versiegelt, und unter Beilage von Papiermustern, mit der Ueberschrift: „Angebot für Druckerarbeiten“ dem eidg. Departement des Innern in Bern einzureichen.

Bei Festsetzung der Preise ist zu berücksichtigen, daß dem Verleger die Befugniß eingeräumt wird, über die dem Departement des Innern abzuliefernde Auflage hinaus noch eine beliebige Anzahl Exemplare für seine eigene Rechnung zu drucken und nachher zu verkaufen.

Bern, den 16. November 1861.

**Das eidg. Departement des Innern.**

---

## Ausreibung.

---

Die Stelle eines Buchführers bei der eidg. Verwaltung des Materiellen, mit einem Jahresgehälte von 2000 Franken, wird hitemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, und über ihre Befähigung dazu sich ausweisen können, haben ihre Anmeldungen, mit guten Leumundszeugnissen begleitet, bis zum 15. Dezember d. J. dem unterzeichneten Departement franko einzusenden.

Bern, den 20. November 1861.

**Das eidg. Militärdepartement.**

---

### **E d i k t a l l a d u n g .**

---

Den vermuthlichen Erben des am 2. November 1861 verstorbenen Herrn Ulrich Beck von Sumiswald, gew. Handelsmanns und General-Intendant's der Londoner-Union, in Bern, ist das amtliche Güterverzeichniß (Beneficium Inventarii) über desselben Verlassenschaft gestattet worden.

Es wird daher nach **Sagung 653** hiermit die Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers erlassen, durch welche alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den Erblasser zu haben vermeinen, sowie auch die, gegen welche derselbe in Bürgschaftsverpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben, binnen der durch **Sagung 646** zur Veranstellung des Güterverzeichnisses bestimmten sechzigtagigen Frist bis und mit dem 15. Jenner 1862 schriftlich und portofrei in die Amtsschreiberei Bern einzugeben, mit der Anzeige: daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werden wird.

Bern, den 21. November 1861.

Aus amtlichem Auftrag,  
Der Amtsschreiber:  
**J. Wyß**, Notar.

---

## Ausreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 2) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 900 der Eine und Fr 1200 der Andere. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1861 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 
- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.
  - 2) Stadtbriefträger in Wellenz. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Wellenz.
  - 3) Kondukteur für den Postkreis Chur. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 1. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Chur.
-

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1861
Date	
Data	
Seite	153-156
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 547

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.